

doch bei der heiligen Kommunion nicht auf die Akzedentien an, sondern auf das Wesenhafte, d. i. den Empfang des Leibes des Herrn. Oder wäre diese heilige Messe hinsichtlich des Empfanges des Heilandes unter der Gestalt des Weines vollendet, hinsichtlich des Genusses unter Gestalt des Brotes aber nicht, nur weil es nicht dieselbe Partikel war, die eben konsekriert wurde? Und wenn der Pfarrer glaubt, daß deshalb die heilige Opferhandlung noch andauere, weil die Spezies noch im Tabernakel sei, so könnte es auch jemandem einfallen zu fragen, ob nicht auch die Quantität der konsekrierten Materie insoferne bei der Frage nach der Vollendung des Opfers einzubeziehen sei, daß eine heilige Messe erst dann perfekt ist, wenn auch die Partikeln für die Kommunion der Gläubigen vollends konsumiert sind. Nihil respondendum! Der Kaplan hat sein heiliges Meßopfer sicher vollendet und es fehlt an dessen Integrität nichts.

Deshalb wird auch der Rat des Pfarrers, diese heilige Hostie tags darauf zu konsumieren und dadurch das vorige Opfer zu vollenden, unrichtig. Die Partikel in der Lunula kann ganz ruhig belassen werden. Was würde übrigens eine solche Handlungsweise zur Vollendung der vortägigen Opferhandlung beitragen? Schölling erwähnt zum Falle einer tatsächlich notwendigen Vollendung der heiligen Messe: „Wäre ein anderer Priester innerhalb einer Stunde nicht herbeizubringen, dann entfällt die Pflicht der Fortführung, weil die moralische Einheit der beiden Handlungen fehlt. Das Allerheiligste wird womöglich im Tabernakel aufbewahrt und in der nächsten heiligen Messe sumiert“ (Die Verwaltung der Heiligen Sakramente, S. 111). Diese moralische Einheit wäre auch in unserem Kasus zu bedenken gewesen, wenn nicht schon obige Überlegung die Besorgnis des Herrn Pfarrers bezüglich der Integrität dieser Kaplansmesse beigelegt hätte.

Schwarz (Tirol).

Dr P. Pax Leitner O. F. M.

(Neubauten und Pfarrgrenzen.) Über diese ebenso heikle wie schwierige Frage verhandelte die Römische Rota in der Causa Bononien. (Finium parochialium) am 25. Juli 1927 (Decisiones S. R. R., vol. 19, p. 323—335). Die Streitfrage war diese: der Pfarrer von S. Vitale und Agricola in Bologna beanspruchte gegen den Pfarrer von S. Sigismondo die Pfarrjurisdiktion über die Bewohner bestimmter Neubauten; der Pfarrer von S. Vitale berief sich auf den Rechtsgrundsatz: „Ibi parochianus, ubi porta principalis“ (vergl. Oesterle „Ibi parochianus, ubi porta principalis“ in „Pastor bonus“, 34, 1921/22, S. 103 ff.). Die Rota erklärte mit Recht: dieser Grundsatz gelte nur für den Fall, daß auf der *gemeinsamen Grenze zweier Pfarreien* Neubauten errichtet würden. Eine *gemeinsame Grenze* (confinium) zweier Pfar-

reien ergibt sich, wenn ein Stadt- oder Wassergraben, welcher die bisherige Pfarrgrenze bildete, zugeschüttet oder eine Stadt- oder Gartenmauer abgebrochen wird, trotzdem die Mauer die Pfarrgrenze bildet. *Confinium* „est quod participat de utroque extremo et utrique confinanti *commune*“. Wird nun auf einem solchen „confinium“ ein Haus errichtet, dann richtet sich die Pfarrjurisdiktion nach dem Grundsatz: „*Aditus dat normam jurisdictionis*.“ Hat der Neubau *nur einen* Hauseingang, dann gehört das *ganze* Haus in jene Pfarre, auf welcher der Eingang liegt, mag auch der Hauptteil des Hauses mit Zubehör auf der anderen Pfarrei liegen; weist aber das Haus mehrere Eingänge auf, dann entscheidet der *Haupteingang*, der Eingang, welcher am meisten benutzt wird, der Eingang, welcher der Architektur des Hauses entspricht. Dieser Grundsatz darf aber, so führt die Rota richtig aus, nicht angewandt werden auf den Fall, daß auf einem bisher unbebauten Gelände, das ganz sicher zu einer bestimmten Pfarrei gehörte, Neubauten errichtet werden; diese Neubauten gehören zu der Pfarrei, welcher das bisher freie Gelände zugehörte; also gehören die Neubauten nach S. Sigismondo. Der Fall lag nämlich so: auf einem Grundstück waren einige *neue* Häuser (acht Hausnummern) errichtet worden; die Front und der Hauseingang lag gegen die Straße „Giuseppe Petroni“; diese Straße gehört sicher in die Pfarrei S. Sigismondo. Dagegen behauptete der Pfarrer von S. Vitale, der ganze Häuserblock gehöre zu seiner Pfarrei; denn die Gebäulichkeiten seien auf einem Grundstück errichtet worden, das an das Haus „Rossi Martinetti“ anstoße; dieses Haus habe den Eingang nach der Straße „S. Vitale“; diese Straße gehöre zu seiner Pfarrei; nun gelte aber der Grundsatz: „*accessorium naturam sequitur principalis*“; das „*principale*“ sei das Haus „Rossi Martinetti“; alles, was an das Haus grenze als unbebaute Fläche, sei *accessorium* des genannten Hauses; also gehöre diese unbebaute Fläche zu seiner Pfarrei und damit auch die auf dieser Fläche errichteten Neubauten.

Die Rota begründete ihr Urteil gegen den Pfarrer von S. Vitale also: die einzelnen Pfarreien müssen gemäß can. 216 territorial voneinander geschieden sein. Die Art und Weise, die einzelnen Pfarreien zu umschreiben, ist im Kirchenrecht nicht näher bezeichnet; *ein* Grundsatz muß festgehalten werden: die Pfarrgrenzen müssen bestimmt und stabil sein. Diesem Grundsatz würden Grenzen nicht entsprechen, welche durch Privatpersonen vertraglich geändert werden könnten, z. B. durch Verkauf eines Anteiles des Hauses an Dritte. Am besten sind für die Pfarrumschreibung *natürliche* Grenzen, wie Bäche, Flüsse, Teiche, Hügel, oder in Ermangelung von diesen Straßen und Gassen. Ist nun als Grenze einer Pfarrei eine Straße eingezeichnet, so ist darunter die *ganze* Straße zu verstehen, der Länge wie

der Breite nach, sowohl nach rechts wie nach links; denn nur durch eine solche Grenzbestimmung können Schwierigkeiten in Zukunft vermieden werden. Ist also ein Pfarrbezirk nach Straßen und Gassen abgegrenzt, sind sodann die Häuser, welche bei der Abgrenzung bereits standen, eigens genannt und mit der Hausnummer im Errichtungsinstrument bezeichnet worden, dann muß als Grundsatz festgehalten werden: die Pfarrgewalt ist durch diese Gebäude als *Einzelgebäude* nicht abgegrenzt, sondern sie erstreckt sich auf *alle* Gebäude, auf den ganzen Häuserkomplex, der auf dem Terrain der Pfarrei noch errichtet wird; wenn demnach auf einer bisher unbebauten Fläche an einer Straße oder an einer Gasse neue Häuser erbaut werden, dann müssen alle diese Häuser, um jeden Zweifel über die Pfarrgrenzen auszuschließen, *dem* Pfarrgebiete zugeteilt werden, zu dem die Straße und Gasse bisher gehörte. Würde jemand einem anderen Grundsatz huldigen, dann müßte er die Behauptung aufstellen: die unbebauten Flächen einer Straße entlang gehören überhaupt nicht zum Pfarrbezirk, so daß bei jedem Neubau an der betreffenden Straße die Frage aufgeworfen werden müßte: in welche Pfarrei gehört das Haus? Eine solche Auffassung läßt sich nicht vereinigen mit dem Grundsatz: die Pfarrei muß sichere und unverrückbare Grenzen haben (can. 1509, 4^o). Da nun in Bologna im Jahre 1806 die Pfarrei S. Sigismondo die Straße „Pelacani“, jetzt „Giuseppe Petroni“ zugeteilt erhielt, ohne jede Einschränkung, so gelten nach Auffassung der Rota *alle* Häuser, welche dieser Straße entlang gebaut werden, als Teile *jener* Pfarrei, zu welcher die Straße „Pelacani“, bzw. jetzt „Giuseppe Petroni“ gehört; denn der Zweck einer Straße in der Stadt oder Gemeinde ist der: den Häusern auf beiden Seiten einen Eingang zu verschaffen; die Straße als solche wird deshalb einer Pfarrei zugewiesen, weil an derselben Häuser stehen; wenn also einer Pfarrei eine bestimmte Straße zugeteilt ist, dann umfaßt sie die ganzen Häuserreihen auf beiden Seiten, wenn nicht im Instrument eine andere Bestimmung getroffen ist. Ein ähnlicher Fall beschäftigte die heilige Konzilskongregation am 20. Mai 1882 (Thesaurus S. C. C., vol. 141, p. 243—266). Joseph II. ließ in Como 1788 eine neue Pfarreinteilung vornehmen; es entstanden erst 1879 Schwierigkeiten, als Klosterfrauen auf einem bisher unbebauten Grundstück eine Anstalt errichteten. Es wurde sofort die Frage aufgeworfen: zu welcher Pfarrei gehört die Anstalt? Die Frage wurde entschieden nach den Grundsätzen, die eben erwähnt wurden.

Rom, S. Anselmo.

P. Gerard Oesterle O. S. B.

(Rückwirkende Kraft des can. 1070, § 2?) In dieser Zeitschrift (1931), S. 792—799, wurde ein Ehefall behandelt unter